

Satzung
über die Stiftung des Roswitha-Ringes
der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 04.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§1

Verleihungsgrundsatz

Zum Gedenken an die erste deutsche Dichterin und Dramatikerin, die Kanonisse Roswitha von Gandersheim, stiftet die Stadt Bad Gandersheim einen

Roswitha-Ring.

Der Roswitha-Ring wird aufgrund eines Votums der Zuschauer/innen der Gandersheimer Domfestspiele vergeben. Er führt die Tradition des von 1975 bis 1997 im Gedenken an die 1.000jährige Wiederkehr des Todesjahres der ersten deutschen Dichterin verliehenen Roswitha-Ringes fort und wird als Zuschauerpreis erstmalig 1998 verliehen.

Mit dem Roswitha-Ring wird durch die Stadt Bad Gandersheim – als Stadt der ersten deutschen Dichterin – im Rahmen der Gandersheimer Domfestspiele eine besondere schauspielerische Leistung eines weiblichen Ensemblemitgliedes gewürdigt.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Stifterin, die Auszeichnung nur an eine Frau zu verleihen.

§2

Entscheidung

Der Roswitha-Ring ist ein Zuschauerpreis. Die Preisträgerin wird durch eine schriftliche Zustimmung der Zuschauer/innen der Gandersheimer Domfestspiele ermittelt. Auf dem Stimmzettel muß auf die in § 3 dargelegten Grundzüge des Entscheidungsverfahrens hingewiesen werden.

Nach jeder Aufführung erhält jede/r Zuschauer/in Gelegenheit, sich an der Abstimmung zu beteiligen. Die Abstimmung beginnt mit dem ersten Tage der Spielzeit und endet drei Tage vor der Verleihung (s.§ 5).

Es wird von der Stifterin darauf hingewiesen, daß nicht allein besondere schauspielerische Leistungen bei einer Aufführung vor der Stiftskirche, sondern auch anderen Aufführungen gewürdigt werden können.

§ 3

Entscheidungsverfahren

Die Auswahl der Preisträgerin erfolgt ausschließlich durch das schriftliche Votum der Zuschauer/innen. Bewerbungen um den Roswitha-Ring sind ausgeschlossen. Eine wiederholte Vergabe des Roswitha-Ringes an dieselbe Schauspielerin ist nicht zulässig.

Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt durch die Stadt Bad Gandersheim oder durch von ihr beauftragte Personen. Auf jedem Stimmzettel können bis zu drei Namen eingetragen werden. Es kann sowohl die Bezeichnung der dargestellten Figur als auch der Künstlurname gewählt werden.

Jedem Namen wird ein Punktwert der Skala 1 bis 6 zugeordnet, wobei die höchste zu verleihende Punktzahl 6 beträgt. Auf Grundlage aller eingereichten Stimmzettel wird die Preisträgerin durch folgenden Schlüssel ermittelt:

$$\frac{\text{Anzahl der Punkte}}{\text{Anzahl der Nennungen}}$$

Dieses Verfahren muß für jede genannte Person durchgeführt werden, die mindestens 50 Nennungen auf sich vereinigen kann. Der Schauspielerin, die den höchsten Quotienten erreicht, wird der Roswitha-Ring zuerkannt.

Das auf diesem Wege ermittelte Urteil der Zuschauer/innen ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Veröffentlichung

Die Entscheidung der Zuschauer/innen ist, nachdem das Resultat ermittelt wurde, vertraulich zu behandeln. Die Benachrichtigung der ausgezeichneten Schauspielerin über die Zuerkennung des Roswitha-Ringes erfolgt durch die Stadt Bad Gandersheim oder den von ihr eingesetzten Intendanten der Gandersheimer Domfestspiele. Das Recht der Bekanntgabe ihres Namens an die Medien bleibt der Stifterin vorbehalten.

§ 5

Verleihung

Die Verleihung des Roswitha-Ringes erfolgt am letzten Wochenende vor der Beendigung der Gandersheimer Domfestspiele in einem öffentlichen Festakt. Dieser findet in der ehemaligen Klosterkirche des Klosters Brunshausen statt. Verliehen wird der Roswitha-Ring durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Bad Gandersheim.

§ 6

Ring

Bei dem Preis handelt es sich um einen Damenring. Er trägt die Inschrift: „Roswitha-Ring 19..“.

Mit der Verleihung des Roswitha-Ringes ist die Vergabe eines Geldpreises nicht verbunden. Über die Verleihung wird eine Urkunde angefertigt und der Preisträgerin ausgehändigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung des Roswitha-Ringes der Stadt Bad Gandersheim vom 31.05.1974 sowie die Erste, Zweite, Dritte und Vierte Satzung zur Ände-

zung der Satzung über die Stiftung des Roswitha-Ringes der Stadt Bad Gandersheim vom 10.06.1975, 08.06.1978, 18.02.1987 und 17.06.1993 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 04.06.1998

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz
Bürgermeister

(S)

gez. Ehmen
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung ist am 26.06.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 22, veröffentlicht worden. Sie ist somit am 27.06.1998 in Kraft getreten.

A n h a n g
zur Satzung
über die Stiftung des Roswitha-Ringes
der Stadt Bad Gandersheim

Die Kosten für die jährliche Roswitha-Ring-Verleihung dürfen 1.000,00 DM nicht überschreiten.